

Mit der verwaltungsrechtlichen Entscheidung über die Vergabe des Wohnraumes wird das Recht des Bürgers begründet, freien Wohnraum, an dem keine Nutzungsrechte bestehen (einschließlich Nebenräume), für sich und seine Familie zu nutzen.

In der Regel wendet sich der Bürger im Interesse der Verbesserung seiner Wohnverhältnisse mit einem Antrag auf Zuweisung von Wohnraum an den zuständigen Rat (§ 1 1. DB zur Wohnraumlenkungs-VO vom 24.10.1967, GBl. II 1967 Nr. 105 S. 739). Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Er ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung. Die Verantwortung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde für die Wohnraumversorgung der Bürger in seinem Territorium schließt ein, daß er bei festgestellten unzureichenden Wohnbedingungen (z. B. bei kinderreichen Familien oder bei Baufälligkeit der Wohnung), bei notwendiger Räumung von Wohnungen wegen Rekonstruktion von Altbauten oder wegen Abriß sowie bei fehlendem Wohnraum (z. B. für aus Heimen entlassene Jugendliche oder für Haftentlassene) aus eigener Initiative Wohnraum zuweist.

Mit der Entscheidung über die Vergabe des Wohnraumes wird die Pflicht des Bürgers wie des Hausverwalters oder Hauseigentümers begründet, über den zugewiesenen Wohnraum einen Mietvertrag abzuschließen, also ein Zivilrechtsverhältnis einzugehen (§ 18 Abs. 1 Wohnraumlenkungs-VO, § 99 ZGB). Ist der Vermieter oder Mieter nicht bereit, einen Mietvertrag abzuschließen, oder einigen sich beide nicht über seinen Inhalt, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ des Staatsapparates verbindlich festgelegt (§ 100 Abs. 2 ZGB).

Der Rat hat also das Nutzungsrecht des Bürgers an dem zugewiesenen Wohnraum zu gewährleisten. Er hat auch dafür zu sorgen, daß Bürger Wohnraum wieder räumen, den sie ohne gültige Zuweisung bezogen haben.

Um die Versorgung von Betriebs- und Genossenschaftsangehörigen mit Wohnraum zu verbessern, die Betriebstreue zu fördern und Stammebelegschaften zu entwickeln, wurden und werden für eine Reihe von volkseigenen Betrieben und Genossenschaften *Werkwohnungen* bereitgestellt.

Werkwohnungen sind:

— werkseigene (in Rechtsträgerschaft von Betrieben befindliche) und sonstige von den Betrieben verwaltete Wohnungen;

— werksgebundene Wohnungen, die von örtlichen Räten in das Verfügungsrecht der Betriebe übergeben wurden, die jedoch von diesen nicht verwaltet werden.

Den Werkwohnungen gleichgestellt sind:

— die von LPG, zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen und VEG finanzierten Wohnungen;

— Wohnräume in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft von LPG befinden.

(Vgl. § 2 Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werk tätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen/Anlage zur Wohnraumlenkungs-VO, GBl. II 1967 Nr. 105 S. 737.)

Die von den Räten der Bezirke bestätigten Schwerpunktbetriebe und die Deutsche Reichsbahn, die Leiter der jeweiligen Dienststellen der bewaffneten Organe sowie die Vorstände der Wohnungsbaugenossenschaften üben die Aufgaben der Wohnraumlenkung selbständig aus, einschließlich der Entscheidungen über die Wohnraumvergabe.